

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1991)

(Landtagskanzlei: L-203/26-XXIII)

A. Allgemeiner Teil

1. Anlaß und Inhalt des Landesgesetzes:

Die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 467/1990, enthält eine Reihe von Grundsatzbestimmungen, die im O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 näher ausgeführt werden müssen.

Im wesentlichen beinhaltet daher dieses Landesgesetz:

- Führung des Sprachunterrichtes in Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch;
- Regelungen über den Informatikunterricht an Hauptschulen, Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen;
- organisatorische Änderungen im Bereich der Berufsschule(n);
- Aktualisierung von Verweisen auf bundesrechtliche Bestimmungen.

2. Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich:

In den Angelegenheiten der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auffassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist. Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 467/1990, enthalten. Das entsprechende Landes-Ausführungsgesetz ist das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 (O.ö. POG 1984).

3. Kosten:

Die finanziellen Auswirkungen dieses Landesgesetzes können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend vorherbestimmt werden. Einerseits hängen die tatsächlichen Kosten davon ab, wieviele Schüler sich für die zusätzlich in Form von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen angebotenen Unterrichtsgegenstände melden werden; andererseits ist nicht abschätzbar, wie weit der durch die Inanspruchnahme der neu angebotenen Unterrichtsveranstaltungen benötigte Raumbedarf durch bereits vorhandene Kapazitäten abgedeckt werden kann.

Gemäß § 22 Abs. 2 FAG 1989, BGBl. Nr. 687/1988, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 251/1989

und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 463/1990 stellt der Bund den Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter jedenfalls die Erstausrüstung an Software durch unentgeltliche Übereignung zur Verfügung. Die Mehrausgaben auf dem Personalsektor müssen auf rund 2,5 Mio. S jährlich geschätzt werden. Diese sind vom Bund gemäß § 3 FAG 1989 dem Land Oberösterreich zu ersetzen.

4. EG-Konformität:

Dem Inhalt dieses Landesgesetzes stehen keine Rechtsvorschriften der EG entgegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu Art. I Z. 1, 10, 11 und 12 (§ 1b Abs. 2, § 57, § 58, § 64, § 14 Abs. 6, § 21 Abs. 1 und § 50 Abs. 1):

Die Verweise auf bundesrechtliche Vorschriften mußten im Hinblick auf die entsprechenden (bundesgesetzlichen) Novellierungen angepaßt werden.

Zu Art. I Z. 2 bis 5 (§ 1b Abs. 2):

Diese Änderung bezieht sich darauf, daß — vom Grundsatzgesetzgeber (§ 8a Abs. 3 dritter Satz des Schulorganisationsgesetzes i.d.F. der 12. SCHOG-Novelle) vorgegeben — in Zukunft für die Fremdsprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch eine gesonderte Eröffnungszahl (Mindestanmeldezahl) zur Führung als alternative Pflichtgegenstände, unverbindliche Übungen oder als Freigegegenstände festgesetzt wird: die Eröffnungszahl für die Führung dieser Unterrichtsgegenstände ist im Gegensatz zu den anderen lehrplanmäßig vorgesehenen Fremdsprachen wesentlich kleiner. Dies erfordert auch eine Änderung der für die Weiterführung der Unterrichtsveranstaltungen maßgeblichen Teilnehmerzahl.

Zu Art. I Z. 6 (§ 12 Abs. 3):

Mit Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 9. August 1989, BGBl. Nr. 429, wurde der Lehrplan für die Hauptschule abgeändert und der Informatikunterricht eingeführt. Neben der integrativen Führung des Informatikunterrichtes im Pflichtgegenstandsbereich wurde die unverbindliche Übung „Einführung in die Informatik“ vorgesehen. Diese unverbindliche Übung ist dem Lehrplan nach besonders durch praktisches Arbeiten am Computer gekennzeichnet. Um auch eine effiziente Unterrichtsarbeit bei größeren Klassen zu ermöglichen, soll der spezielle Informatikunterricht im Rahmen der unver-

bindlichen Übung ab einer bestimmten Klassenschülerzahl in Schülergruppen erteilt werden.

Ein effektiver Unterricht in „Einführung in die Informatik“ erscheint nur möglich, wenn höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten. Da die dafür erforderliche Geräteausstattung aber noch nicht an allen Schulen gegeben ist, wird eine erweiterte Teilungsmöglichkeit in „Einführung in die Informatik“ festgelegt.

Zu Art. I Z. 7 (§ 16 Abs. 3):

Die im Schulorganisationsgesetz vorgesehene Teilungsmöglichkeit in „Informatik“ und „Einführung in die Informatik“ fällt nur bei Führung einer Sonderschule (Sonderschulklasse) nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges an. Für diese Fälle gelten die Ausführungen zu § 12 Abs. 3 (Art. I Z. 6) und § 20 Abs. 3 (Art. I Z. 8).

Zu Art. I Z. 8 (§ 20 Abs. 3):

Mit der Lehrplan-Novelle für den Polytechnischen Lehrgang, BGBl. Nr. 241/1989, wurde der Informatikunterricht an den Polytechnischen Lehrgängen einerseits als integrativer Unterricht im Seminarbereich und andererseits als zusätzlicher alternativer Pflichtgegenstand und Freigegegenstand eingeführt. Um den Unterricht im alternativen Pflichtgegenstand und im Freigegegenstand „Informatik“ möglichst erfolgversprechend gestalten zu können, soll daher auch dieser spezielle Informatikunterricht — wie bereits auch im Rahmen der unverbindlichen Übung „Einführung in die Informatik“ im Bereich der Hauptschule — ab einer bestimmten Klassenschülerzahl in Schülergruppen erteilt werden.

Mag. Wiglebeyer
Obmann

Hinsichtlich der erweiterten Teilungsmöglichkeit in „Informatik“ gelten die Ausführungen zu § 12 Abs. 3 (Art. I Z. 6) sinngemäß.

Zu Art. I Z. 9 (§ 22 Abs. 2):

Diese Neuregelungen eröffnen für den Bereich des Berufsschulwesens die Möglichkeit, besser auf regionale Bedürfnisse einzugehen. War bislang an ganzjährigen Berufsschulen eine teilweise Blockung von Lehrveranstaltungen nicht zulässig, so soll dies nunmehr möglich sein (lit. a): Der insgesamt einen Tag in der Woche überschreitende Unterricht kann in Zukunft zur Gänze oder teilweise auch blockmäßig geführt werden. Bei der Führung als lehrgangsmäßige Berufsschule soll künftighin der Lehrgang nicht unbedingt acht (allenfalls auch mehr) **zusammenhängende** Wochen umfassen müssen; es soll auch Unterbrechungsmöglichkeiten geben, für die gerade bei einer acht Wochen überschreitenden Lehrgangsdauer ein Bedarf besteht (lit. b).

Zu Artikel II

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensbestimmung, die sich auf Art. III Abs. 3 der 12. SCHOG-Novelle stützt.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1991), beschließen.

Linz, am 13. Juni 1991

Pallwein-Prettner
Berichterstatter

Landesgesetz

vom _____,

**mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird
(O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1991)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984, LGBl. Nr. 45, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 43/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 b Abs. 2 erster Satz ist die Wortfolge „in der Fassung der 10. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 335/1987,“ und im § 57, § 58 und § 64 jeweils die Wortfolge „in der Fassung der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988,“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 467/1990,“ zu ersetzen.
2. Im § 1 b Abs. 2 zweiter Satz ist im ersten Halbsatz nach der Wendung „zwölf Schüler“ ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge „für die Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch mindestens fünf Schüler,“ einzufügen.
3. Im § 1 b Abs. 2 zweiter Satz hat der zweite Halbsatz zu lauten:
„ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist zu führen, wenn sich hierfür mindestens 15 Schüler, für Hauswirtschaft oder für eine Fremdsprache mindestens zwölf, für die Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch mindestens fünf Schüler, melden.“
4. Im § 1 b Abs. 2 dritter Satz hat der erste Halbsatz zu lauten:
„An allen übrigen öffentlichen Pflichtschulen ist ein alternativer Pflichtgegenstand (mit Ausnahme von Technischem Werken und Textilem Werken an der Oberstufe der Volksschule und an der Hauptschule), ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen, wenn sich hierfür mindestens 15 Schüler, für Hauswirtschaft oder für eine Fremdsprache mindestens zwölf, für die Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch mindestens fünf Schüler, melden.“
5. Im § 1 b Abs. 2 hat an die Stelle der letzten beiden Sätze folgender Satz zu treten:
„Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen um nicht mehr als drei, sofern die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen unter zwölf liegt, um nicht mehr als zwei unterschreiten.“
6. Im § 12 Abs. 3 haben an die Stelle des dritten Satzes folgende Bestimmungen zu treten:
„Ebenso ist der Unterricht in Technischem Werken und in Textilem Werken bei einer Mindestschüler-

zahl von 20, in Geometrischem Zeichnen bei einer Mindestschülerzahl von 16 und in Einführung in die Informatik bei einer Mindestschülerzahl von 19 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. In Einführung in die Informatik darf die Mindestschülerzahl von 19 unterschritten werden, wenn es die am Schulstandort vorhandene Anzahl von Geräten nicht ermöglicht, daß nur höchstens zwei Schüler jeweils an einem Gerät arbeiten; in diesem Fall darf die Mindestschülerzahl von 13 nicht unterschritten werden."

7. Im § 16 Abs. 3 erster und zweiter Satz ist jeweils zwischen den Worten „Gegenständen Werkerziehung“ die Wortfolge „Informatik, Einführung in die Informatik,“ einzufügen.
8. Im § 20 Abs. 3 haben an die Stelle des ersten Satzes folgende Bestimmungen zu treten:
 „Der Unterricht ist in Maschinschreiben bei einer Mindestschülerzahl von 25, in Werkerziehung bei einer Mindestschülerzahl von 20, in Hauswirtschaft und Kinderpflege bei einer Mindestschülerzahl von 16 und in Informatik bei einer Mindestschülerzahl von 19 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. In Informatik darf die Mindestschülerzahl von 19 unterschritten werden, wenn es die am Schulstandort vorhandene Anzahl von Geräten nicht zuläßt, daß nur höchstens zwei Schüler jeweils an einem Gerät arbeiten; in diesem Fall darf die Mindestschülerzahl von 13 nicht unterschritten werden.“
9. § 22 Abs. 2 lit. a und b hat zu lauten:
 - „a) als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche; der einen Tag in der Woche überschreitende Unterricht kann zur Gänze oder teilweise auch blockmäßig geführt werden; oder
 - b) als lehrgangmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht — in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier — Wochen dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; oder“
10. Im § 14 Abs. 6 ist der Verweis „gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962,“ durch den Verweis „gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987“ zu ersetzen.
11. Im § 21 Abs. 1 ist nach dem Zitat „BGBl. Nr. 142/1969“ ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 563/1986,“ einzufügen.
12. Im § 50 Abs. 1 ist nach den Worten „§ 8 Abs. 2 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes“ ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge „BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 160/1987,“ einzufügen.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.